

22/SN-144/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

*H. Czerny*

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. .... <sup>30</sup> ...-GE/19... <sup>12</sup>
Datum: 4. JUNI 1992
Verteilt 11. Juni 1992 <i>Fuk</i>

Prinz-Eugen-Straße 20-22  
A-1041 Wien, Postfach 534  
☎ (0222) 501 65

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

☎ Durchwahl 2418

Datum

-

SP-ZB-2611



3.6.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes zur  
Bereinigung von Überschneidungen  
im Wirkungsbereich der Bundes-  
ministerien (Kompetenzbereini-  
gungsgesetz 1992)

Stellungnahme

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer  
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Infor-  
mation.

Der Präsident:

*W. Vogler*



Der Direktor:

iv

*J. Mueggler*

Beilage

DVR 0063673



*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwah.

Datum

603.412/1-V/2

SP-Ki-2611

FAX 2418DW

27. Mai 1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bereinigung  
von Überschneidungen im Wirkungsbereich der  
Bundesministerien (Kompetenzbereinigungsge-  
setz 1992)

Zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt die Bundesarbeitskammer  
wie folgt Stellung:

**Art. 1 Z 1 (BMG):**

Gemäß den Erläuterungen des Besonderen Teils ändert der Fortfall  
der in Abschnitt K Z 7 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG ausdrück-  
lich genannten Sachgebiete in Anbetracht des § 5 BMG die geltende  
Rechtslage hinsichtlich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend  
und Familie (BMfUJF) nicht. Diese Rechtsauffassung wird vom Bundes-  
ministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (BMföWV) hin-  
sichtlich des sie selbst betreffenden Kataloges in Abschnitt M Z 13  
des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG offenbar nicht uneingeschränkt  
geteilt, dort sieht man Bedarf für ein Klarstellungserfordernis.

Da die im genannten Katalog betreffend das BMfUJF angeführten Sachgebiete nach Ansicht der Bundesarbeitskammer für die Familienpolitik mindestens ebensolche besondere Bedeutung genießen, wie die Einbeziehung der verkehrspolitischen und schiffahrtsspezifischen Angelegenheiten des Wasserbaues hinsichtlich der Wasserstraßen für das BMföWV, ist der Verzicht auf das Klarstellungserfordernis in diesem Fall nicht einsichtig. Darüber hinaus bleibt unklar, worin ein Abbau effizienzhemmender Mehrfachzuständigkeiten liegen soll, wenn nicht im Abbau von Kompetenz- bzw. Beteiligungsformen.

Unter dem Vorbehalt der Richtigkeit der vom Bundeskanzleramt vertretenen Rechtsauffassung hinsichtlich des § 5 BMG werden keine Einwendungen erhoben.

**Art 4 Z 4 (Wasserbautenförderungsgesetz 1985):**

Zur weiteren Ausdehnung der Mitgliederanzahl der Wasserwirtschaftskommission merkt die Bundesarbeitskammer an, daß sie die derzeitige Lösung aller Kommissionen der verschiedenen Fonds nur für eine Übergangslösung hält und eine Reform der (insbesondere durch ihre Größe) schwerfällig arbeitenden Kommissionen anstrebt.

**Art 5 Z 1 und Z 2 (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz):**

Der Entfall des bisher vorgesehenen Einvernehmens mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (BMfWA) wird von der Bundesarbeitskammer als Beitrag zur effizienteren Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen des BUAG begrüßt.

**Art 8 Z 2 (Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen"):**

Der Bundesarbeitskammer ist unklar, warum das BMfUJF aus dem Kuratorium ausscheidet, andere Ministerien, wie etwa das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, die von den Agenden des Bundesinsti-

tutes vergleichsweise wenig betroffen sein dürften, aber Mitglieder bleiben.

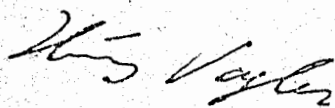
**Art 10 Z 1 und Z 2 (Berufsausbildungsgesetz):**

Der Übertragung der Zuständigkeiten von den Landeshauptmännern auf die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft im Bereich der Ausbilderprüfung wird energisch widersprochen.

Die Zuordnung dieser Angelegenheiten an die Landeshauptmänner in der Novelle 1978 war ein besonderes Anliegen der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer. Die Einschaltung einer neutralen Behörde sieht die Bundesarbeitskammer weiterhin als eine unverzichtbare Maßnahme für die Qualitätssicherung der Lehrlingsausbildung an. Die derzeitige Rechtslage enthält durch die Ansiedlung der Lehrlingsstellen bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft und anderer einseitiger Kompetenzen dieser Stellen, ohnehin bereits eine Übergewichtung der Arbeitgeberinteressen.

Es ist erklärtes Ziel der Bundesarbeitskammer, die Lehrlingsausbildung insgesamt von den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft weg, hin zu unabhängigen Gremien unter Einschaltung von Vertretern der Arbeiterkammern zu verlagern. Der Entwurf, welcher wenig bis nichts zum Abbau effizienzhemmender Überschneidungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien beitragen dürfte, stellt aus der Sicht der Arbeitnehmer einen Rückschritt dar, der nicht zugelassen werden kann.

Der Präsident:



Der Direktor:

i. V.

